



FD/P[Präsidentnummer eingeben]

Erläuterungen zur Änderung der Verordnungen

**zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000
(Steuerverordnung, StV; SG 640.110)**

Stand: 1. Januar 2023,

**über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember
1994 (DBStV)**

Stand: 1. Januar 2001 sowie

**zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 22. Mai 2012
(Finanzhaushaltverordnung)**

Stand: 1. Januar 2023

1. Ausgangslage

Die Finanzverwaltung schliesst ihre Kasse für Bargeldein- und Bargeldauszahlungen, da immer weniger Personen ihre Steuern bar bezahlen.

Die Basler Kantonbank, die in der Steuerverordnung und der Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer ebenfalls als Zahlstelle genannt wird, hatte in den letzten Jahren keine Bargeldeinzahlungen für Steuerforderungen der Finanzverwaltung zu verzeichnen.

Trotz der Aufhebung der Kasse der Finanzverwaltung wird sichergestellt, dass die Kundschaft die Steuerforderungen weiterhin sowohl bargeldlos als auch in bar bezahlen und die Rückerstattung von Steuerguthaben und der Verrechnungssteuer in bar beantragen kann. Deshalb sollen neu Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen bei den Postfilialen der Schweizerischen Post AG erfolgen.

Nicht von der Schliessung betroffen ist der Schalter der Finanzverwaltung für die Visumserteilung der Handänderungssteuer. Notarinnen und Notare können wie gewohnt weiterhin die für die Grundbucheintragung notwendigen Visa am Schalter der Finanzverwaltung unter Vorlegen der notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen einholen.

2. Erläuterungen zu § 141 Abs. 1 und § 150b Abs. 2 StV und zu § 6 DBStV

Steuerverordnung vom 14. November 2000	Änderungen
§ 141	§ 141

<p>¹ Zahlstellen für die Entrichtung der Steuern sind die kantonale Finanzverwaltung und die Basler Kantonalbank mit ihren Filialen.</p> <p>² Zahlstelle für die Bezahlung der Erbschaftsteuer ist die kantonale Gerichtskasse.</p>	<p>¹ Zahlstellen für die Entrichtung der Steuern sind die kantonale Finanzverwaltung und die Basler Kantonalbank mit ihren Filialen. Die Steuern sind durch Überweisung auf ein von der Steuerverwaltung angegebenes Konto des Kantons zu bezahlen. Barzahlungen sind im Rahmen von Art. 43 Abs. 1 lit. c der Postverordnung (VPG) vom 29. August 2012 bei den Postfilialen der Schweizerischen Post AG möglich. Abs. 2 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Zahlstelle für die Bezahlung der Erbschaftsteuer ist die kantonale Gerichtskasse. Die Erbschaftsteuer ist an die kantonale Gerichtskasse zu bezahlen.</p>
<p>§ 150b</p> <p>² Zahlstelle für die Entrichtung oder Sicherstellung der Handänderungssteuer ist die Finanzverwaltung.</p>	<p>§ 150b</p> <p>² Zahlstelle für die Entrichtung oder Sicherstellung der Handänderungssteuer ist die Finanzverwaltung. Die Bezahlung oder Sicherstellung der Handänderungssteuer erfolgt durch Überweisung auf ein von der Steuerverwaltung angegebenes Konto des Kantons. Barzahlungen sind im Rahmen von Art. 43 Abs. 1 lit. c VPG bei den Postfilialen der Schweizerischen Post AG möglich.</p>

<p>Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994</p>	<p>Änderung</p>
<p>§ 6</p> <p>¹ Einzahlungsstellen im Sinne von Art. 163 Abs. 3 des Bundesgesetzes sind die kantonale Finanzverwaltung und die Basler Kantonalbank mit ihren Filialen.</p>	<p>§ 6</p> <p>¹ Einzahlungsstellen im Sinne von Art. 163 Abs. 3 des Bundesgesetzes sind die kantonale Finanzverwaltung und die Basler Kantonalbank mit ihren Filialen. Im Sinne von Art. 163 Abs. 3 DBG ist die direkte Bundessteuer durch Überweisung auf ein von der Steuerverwaltung angegebenes Konto des Kantons zu bezahlen. Barzahlungen sind im Rahmen von Art. 43 Abs. 1 lit. c der Postverordnung (VPG) vom 29. August 2012 bei den Postfilialen der Schweizerischen Post AG möglich.</p>

Die Finanzverwaltung und die Basler Kantonalbank sind nicht länger Zahlstelle für die Handänderungssteuer und für weitere Steuern.

Demgemäss sind die obengenannten Bestimmungen dahingehend zu ändern, als dass die Steuern grundsätzlich durch Überweisung auf ein von der Steuerverwaltung angegebenes Konto des Kantons zu bezahlen und dass nunmehr Barzahlungen bei den Postfilialen der Schweizerischen Post AG zu leisten sind.

Der Begriff «Zahlstelle» oder «Einzahlungsstelle», deren Definition bei der Auslegung zu Unklarheiten führt, wird durch die Formulierung, dass die Steuern durch Überweisung auf ein von der Steuerverwaltung angegebenes Konto des Kantons zu bezahlen sind, ersetzt. Anhand des neuen Verordnungstextes kommt klar zum Ausdruck, wie und wo die Steuerforderungen zu bezahlen sind.

3. Erläuterungen zu § 55 Abs. 1 lit. n und r Finanzhaushaltsverordnung

Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 22. Mai 2012	Änderung
§ 55 Abs. 1 lit. n und r 1 Der Finanzverwaltung obliegen folgende Hauptaufgaben: n) Führen der Staatskasse, r) Zahlstelle für die Entrichtung oder Sicherstellung der Handänderungssteuer gemäss § 150b Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung) vom 14. November 2000.	§ 55 Abs. 1 lit. n und r 1 Der Finanzverwaltung obliegen folgende Hauptaufgaben: n) <i>Aufgehoben.</i> r) <i>Aufgehoben.</i>

Mit Aufhebung der Kasse der Finanzverwaltung können litera n und r von § 55 Abs. 1 der Finanzhaushaltsverordnung ersatzlos aufgehoben werden.

Die revidierten Verordnungen treten auf den 1. Mai 2024 in Kraft.

Beilage:

- Synopse